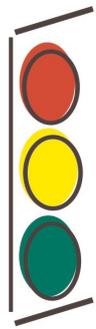


A2 A1 Mofa B B: BF17 Schülernr:
 A AM B 96 BE B: Autom



Fahrschule Seidensticker
 Inh. Lars-Oliver Fischer
Friedrich-Ebert-Str. 52
42719 Solingen
 Tel.: 0212 / 318673
 Fax : 0212 / 6427462
WWW.FAHRSCHULE-SEIDENSTICKER.DE

Ausbildungsvertrag

Fahrerschulung B 196

Familienname:		
Vorname:		
Straße / Hausnr:		
Plz / Ort:		
Geburtstag:	Beantragte Klasse: B Schlüsselzahl 196	Vorbesitz der Klasse:

Telefon/Handy:	
Geburtsort:	Nationalität:
Führerscheinnummer:	Ausstellungsdatum:
Erteilungsdatum:	

Grundbetrag €:	Für Klasse: B Schlüsselzahl 196
Fahrstunde zu je 45 Minuten	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€

Grundbetrag €:	Für Klasse:	Für Klasse:
Fahrstunde zu je 45 Minuten	€	€
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen zu je 45 Minuten	€	€
Schulung auf Autobahnen zu je 45 Minuten	€	€
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit zu je 45 Minuten	€	€
Vorstellung zur theoretischen Prüfung	€	€
Vorstellung zur praktischen Prüfung	€	€
Prüfungsgebühr (TÜV) (Theorie/Fahren)*	€	€

Der Grundbetrag ist am Tage der Anmeldung, das Entgelt für jede Fahrstunde jeweils vor Antritt derselben fällig. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich in bar. Die Endabrechnung ist spätestens drei Werktage vor der praktischen Prüfung zu begleichen. Fahrstunden müssen in ausreichender Zahl genommen werden, so dass eine praktische Prüfung auch bestanden werden kann. Es müssen alle Grundfahraufgaben (gemäß FahrSchAusbo) geübt werden als auch Teile der Sonderfahrstunden der Ausbildung der Klasse A1. Die Anzahl der Unterrichtsstunden im Rahmen dieser Schulung ist auf eine Mindestzahl von 4 Doppelstunden Theorie und eine Mindestzahl von 5 Doppelstunden in der Praxis. Es kann auch im Einzelfall durch den Fahrlehrer/in entschieden werden, dass im praktischen Teil mehr gefahren werden muss, so hat es der Gesetzgeber vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der FahrSchAusbo nur in voller Zweiradmontur (Motorradjacke, Motorradhelm, Motorradhose, Motorradstiefel). Über die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde ich unterrichtet. Des weiteren stimme ich der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Sie ist zum Einem auf dem separaten Formular als auch nach lesbar auf unserer Homepage unter WWW.FAHRSCHULE-SEIDENSTICKER.DE/Datenschutzerklärung. Ich erkenne diese als verbindlich an. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Es liegen gegen mich keine Bedenken vor, die mich zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet erscheinen lassen, sollte dies doch der Fall sein, so bin ich gegebenen Falls auch Schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen erklären beide gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift, dass Sie mit der Ausbildung einverstanden sind und für die Kosten der Ausbildung und Prüfung aufkommen.

Solingen, den _____

Unterschrift der Fahrschule

Unterschrift des FahrSchülers

Unterschrift der/des gesetz. Vertreters

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Seidensticker, Inhaber Lars-Oliver Fischer abgefasst nach dem Muster der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

§ 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Schriftlicher Ausbildungsvertrag: Die Fahrausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung. Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Beendigung der Ausbildung: Die Ausbildung endet mit der Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages (Preisbindung). Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisausgang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

§ 2 Entgelte

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben durch den Aushang in der Fahrschule bekannt gegeben zu entsprechen bei Vertragsabschluss. Die Preise gelten für ein Jahr. Zahlungsmittel sind die zu erwerbenden Fahrchips oder Bargeld. Der Fahrchip hat den Wert der normalen Fahrstunde gemäß Ausbildungsvertrag und ist bei Einlösung dem Fahrlehrer zu übergeben (alternativ direkte Barzahlung beim Fahrlehrer oder im Büro). Die Differenzen die sich bei den Sonderfahrten ergeben werden auf der Endrechnung mit ggf. noch offenen Leistungen erhoben.

§ 3 Grundbetrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten halben Grundbetrag zu berechnen; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig, es sei denn, die Vertragslaufzeit (ein Jahr) wird überschritten. b) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen: Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Min. Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist: Kann ein Fahrlehrer eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens zwei Werktage (48 Std.) vor dem vereinbarten Termin abgesagt, oder der Fahrlehrer erscheint nicht zum vereinbarten Termin, so ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Fahrstunden in voller Höhe des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dieses wird auch berechnet, sollte die Fahrstunde nicht direkt beglichen werden (Barzahlung oder Fahrstundenschup, „Keine Knete-Keine Fete“). Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Es wird kein Attest jeglicher Art akzeptiert. Absagen nicht per Email oder Facebook. c) Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung: Mit dem Entgelt für die Vorstellung die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung zuzüglich der Gebühren des TÜVs (gemäß aktueller Preisliste des TÜVs zum Prüfungszeitpunkt) abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart erneut erhoben. Sollte sich die Prüfzeit auf Grund gesetzlicher Änderungen (2021) verlängern, so wird das Vorstellungsentgelt zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung erhoben bzw. angepasst.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben in bar oder durch Fahrchips (Chip = Fahrstundenpreis gemäß Vertrag, Differenz zur Sonderfahrt, wird mit der Abschlussrechnung beglichen) erfolgen, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens drei Werktage vor der Prüfung in bar fällig, da das Geld für die Prüfungen separat beglichen werden muss (TÜV). Grundsätzlich wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert. Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen: Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Sollte die Prüfung schon beantragt sein, so fallen die Prüfungsentgelte in voller Höhe an, auch wenn an der Prüfung nicht teilgenommen wird. Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung: Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische/praktische Ausbildung (§ 3a) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrlehrer jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrlehrer: a) ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht (es wird dann eine neuer Grundbetrag fällig), b) den theoretischen oder praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt oder im Falle des § 11. Die Kündigung erfolgt ausschließlich schriftlich und nicht per Email und kann nur durch den Vertragspartner erfolgen.

§ 6 Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen und eine etwaig erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrlehrer, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe § 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach fünfzehn Tagen nach Vertragsabschluss erfolgt; b) 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt. Das Lehrmaterial wird im Kündigungsfall/Widerrufsfall in solchen Fällen in voller Höhe berechnet und wird nicht mehr zurückgenommen, da es dann schon personalisiert wurde oder besonders dann wenn es auf speziellen Wunsch bestellt wurde. Die Kündigung erfolgt ausschließlich schriftlich und nicht per Email und kann nur durch den Vertragspartner erfolgen.

§ 7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrlehrers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder

unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Wartezeiten bei Verspätung: Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (s. § 3). Ausfallentschädigung: Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle den vollen Fahrstundenpreis. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrlehrer ist vom Unterricht auszuschließen: a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Ausfallentschädigung: Der Fahrlehrer hat auch in diesem Falle den vollen Fahrstundenpreis zu entrichten. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. In solch einem Fall besteht für die Fahrschule auch ein Kündigungsrecht des Ausbildungsvertrages.

§ 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrlehrer ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist er Schadensersatzpflichtig.

§ 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen
Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Gemäß der Fahrlehrer Ausbildungsordnung sind Fahrlehrer dazu verpflichtet bei den Zweiradklassen die Ausbildung nur in kompletter Zweiradmontur zu fahren. Somit ist der Fahrlehrer selber dazu verpflichtet geeignete Motorradstiefel, Motorradhose mit Knieprotektoren, Motorradjacke mit Rücken-, Schulter- und Armprotektor anzuschaffen.

§ 11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrlehrer die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrIG/AusbO). Anmeldung zur Prüfung: Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrlehrers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrlehrer nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Die Fahrerlaubnisprüfungen der Zweiradklassen können in den Wintermonaten auf Grund von schlechter Witterung oder passender Fahrzeugwahl (Saisonkennzeichen) auch ausfallen. Wir weisen darauf hin, dass definitiv im Monat Dezember bis Februar keine Zweiradprüfungen auf Grund des TÜVs stattfinden (Alles was unter + 4 Grad ist, kann der Prüfer absagen, welche dann aber voll zu zahlen ist).

§ 12 Gerichtsstand

Hat der Fahrlehrer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule, Solingen.

§ 13 Datenschutz

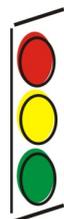
Es werden lediglich die persönlichen Daten für Vertragszwecke genutzt und nach der gesetzlichen Frist gelöscht bzw. vernichtet. Daten werden zu keiner Zeit an Dritte unsererseits weitergegeben, es sei denn es ist im Rahmen der Ausbildung/Rechnungstellung notwendig. Die Fahrschule ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unternehmen (TÜV), die vertraglich vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag anbieten, weiterzugeben. Für andere Organisationen (TÜV/Straßenverkehrsamt/Lehrmaterial) sind wir Datenschutztechnisch nicht verantwortlich, da selbige Organisationen eigenen Datenschutz betreiben müssen. Zu beachten sind ferner die Datenschutzbestimmungen zur Verarbeitung der Daten (separates Blatt), als auch die Datenschutzbestimmungen unter www.fahrschule-seidensticker.de/Datenschutz. Des weiteren werden Ausbildungsnachweise nur einmal erstellt, das heißt es gibt keine Erstellung von Duplikaten. Der Anspruch erlischt nach der gesetzlichen Regelung von drei Jahren. Die Daten gelten dann für den Vertragspartner als vernichtet und werden nur noch zum Zwecke der Fahrschulüberwachung weitere zwei Jahre (insgesamt fünf Jahre) aufgehoben. Sie dürfen auch nur zu diesen Zwecken eingesehen werden. Werden unsere Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, arbeiten wir mit der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG im Inkassobereich zusammen. Zur Durchführung des Forderungseinzuges geben wir daher die erforderlichen Daten wie z.B. Anschrift, Kontakt-daten, Vertrags-, Rechnungs- und Verzugs-daten an Creditreform weiter. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt "Creditreform-Informationen gem. Art. 13 + 14 EU-DSGVO unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO"

§ 14 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Erbrachte Leistungen bis zum Widerrufseingang werden gemäß der AGBs abgerechnet.

§ 15 Sonstiges

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



Fahrschule Seidensticker

Inh. Lars-Oliver Fischer

Friedrich-Ebert-Str. 52

42719 Solingen

Tel.: 0212 / 318673

Fax: 0212 / 6427462

[WWW.FAHRSCHULE-SEIDENSTICKER.DE](http://www.fahrschule-seidensticker.de)

Zusätzliche AGB´s zur Vereinbarung über die Fahrerschulung zum Erwerb der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnis der Klasse B (Berechtigung zum Führen von Leichtkraftträdern der Fahrerlaubnisklasse A1 im Inland, sofern der Inhaber/die Inhaberin der Fahrerlaubnis der Klasse B diese ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat)(Teilnehmer).

Der/Die Teilnehmer/in will die Fahrerlaubnis Klasse B auf die Berechtigung nach der Schlüsselzahl 196 erweitern lassen. Er/Sie ist im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B. Der/Die Teilnehmer/in beauftragt die Fahrschule, die vorgeschriebene Fahrerschulung nach Anlage 7b zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchzuführen.

Dauer und Gliederung der Schulung: Die Schulung dauert mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten und besteht aus zwei Teilen: Teil 1 Theoretische Schulung Dauer mindestens 4 x 90 Minuten; Teil 2 Praktische Schulung Dauer mindestens 5 x 90 Minuten; Teil 1 erfolgt möglichst vor der praktischen Schulung und darf in Gruppen unterrichtet werden. Teil 2 ist immer als Einzelunterricht durchzuführen. Das als Schulungsfahrzeug verwendete Leichtkraftrad der Klasse A1 muss den Vorgaben der FeV Anlage 7 Nr. 2.2.1 entsprechen und wird von der Fahrschule bereitgestellt

Theoretische Schulung: Die theoretische Schulung umfasst mindesten 4 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten und findet im Unterrichtsraum der Fahrschule statt. Sie muss mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung umfassen.

Praktische Schulung: Dieser Teil der Schulung erfolgt als Einzelschulung und umfasst mindestens 5 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten. Sie muss mindestens die Sachgebiete nach Anlage 3 Nr. 17.2 und Anlage 4 Nr. 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung umfassen.

Abschluss der Schulung: Die Fahrschule darf die Schulung erst dann abschließen und die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung erst dann ausstellen, wenn der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeiten zum Führen von Kraftträdern der Klasse A1 erfolgreich unter Beweis gestellt hat. Kommt der Fahrlehrer zum Ergebnis, dass die Teilnahme an der praktischen Schulung nach dem Absolvieren des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfangs von 5 Doppelstunden à 90 Minuten noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss die Fahrschule die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung verweigern. In diesem Fall müssen zunächst weitere Übungseinheiten durchgeführt werden.

Entgelte: Für die Schulung werden inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer die Entgelte gemäß des Fahrerschulungsvertrages berechnet sowie die über den gesetzlichen Mindestumfang hinaus gehenden Fahrstunden.

Fälligkeit der Zahlungen: Der Grundbetrag ist vor Beginn der Schulung fällig, die Entgelte für die Fahrstunden vor selbigen. Das Entgelt für zusätzlich erforderliche Fahrstunden ist vor deren Beginn fällig.

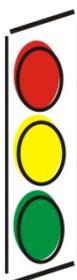
Dauer der Vereinbarung: Die Vereinbarung endet mit Aushändigung der Teilnahmebescheinigung, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung.

Vertragskündigung: Eine Kündigung der Vereinbarung bedarf der Textform. Der/Die Teilnehmer/in ist jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Die Fahrschule darf die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Teilnehmerin wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt oder wenn der/die Teilnehmer/in unentschuldigt an den vereinbarten Terminen für die theoretischen oder praktischen Unterrichtseinheiten nicht erscheint bzw. nicht teilnimmt.

Entgelte bei Vertragskündigung: Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der/die Fahrschülerin, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, stehen der Fahrschule folgende Anteile des Entgelts zu: a) ein Drittel, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Schulung erfolgt, b) zwei Drittel, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Schulung erfolgt, c) der volle Betrag, wenn die Kündigung nach dem Beginn des praktischen Teils erfolgt. Dem/der Teilnehmer/in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der/die Fahrschüler/in, weil er/sie durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule das Entgelt nicht zu. Eine Vorauszahlung ist dann zurückzuerstatten.

Teilnahmebescheinigung: Nach Abschluss der Schulung händigt die Fahrschule dem/der Bewerber/in die nach Nr. 5 und Nr. 6 der Anlage 7b zur FeV vorgeschriebene Teilnahmebescheinigung aus. Die Fahrschule ist zur Herausgabe der Teilnahmebescheinigung erst verpflichtet, wenn der/die Teilnehmer/in alle der Fahrschule zustehenden Entgelte bezahlt hat.

Es gelten des Weiteren die restlichen AGB´s die umseitig auf dem Fahrerschulungsvertrag gedruckt sind.



Fahrschule Seidensticker

Inh. Lars-Oliver Fischer

Friedrich-Ebert-Str. 52

42719 Solingen

Tel.: 0212 / 318673

Fax: 0212 / 6427462

WWW.FAHRSCHULE-SEIDENSTICKER.DE